

DER ENERGIEAUSWEIS

Seit 01.01.2009 ist der sogenannte „Energieausweis“ beim Verkauf oder bei der Vermietung bzw. Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten dem Käufer bzw. Bestandnehmer verpflichtend zu übergeben. Dieser Energieausweis ist eine von mehreren Maßnahmen, welche zur Senkung des Energieverbrauchs bzw. der Kohlendioxidemission im Gebäudebereich führen soll.

Konkret wird im Energieausweis der erforderliche Heizenergiebedarf des jeweiligen Objekts in Form einer sogenannten Energiekennzahl ausgedrückt. Mit dieser Energiekennzahl lässt sich der Energieverbrauch dann in Euro pro m² umrechnen, sodass erkennbar wird, ob es sich bei der Immobilie um einen „Energiefresser“ oder um ein energiesparendes Objekt handelt.

Die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises mit diesem Inhalt soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dazu führen, dass potenzielle Käufer und Mieter ihre Vertragsentscheidung vermehrt von den energietechnischen Eigenschaften eines Gebäudes bzw. eines Nutzungsobjektes abhängig machen.

Der Energieausweis muss bei Vertragsabschluss vorliegen, das heißt der Käufer oder Mieter bzw. Pächter erhält zumindest eine Kopie desselben.

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss vom Vertragsrichter, Ihrem Rechtsanwalt oder Notar, über die Folgen des Vorliegens oder Nichtvorliegens des Energieausweises bzw. über die Kosten desselben ausführlich beraten. Selbstverständlich stehe auch ich Ihnen in diesen Fragen nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung in meiner Kanzlei gerne zur

Verfügung.